

# Zu dem Prozeß gegen den Güglinger Vogt und Schultheiß Thomas Eplin

von Gerhard Abfahl

Herzog Ulrich von Württemberg (1498 – 1550) wird zu Recht als einer der unglücklichsten der württembergischen Regenten bezeichnet. Das lag sicherlich auch an seinem jähem, unausgeglichenen Wesen, das bald Züge von Überheblichkeit und Jähzorn, bald von Unterwürfigkeit zeigte. Ein besonderes Merkmal war sein Mißtrauen und die stete Furcht, man wolle ihm seine Alleinherrschaft streitig machen.

Die höheren Schichten der Bevölkerung, die sogenannte Ehrbarkeit, hat er um 1519 mit Hochverratsprozessen verfolgt, so daß viele von ihnen das Land verließen und in österreichische Dienste eintraten.

Dieser Zug des Mißtrauens war auch nicht gewichen, als Herzog Ulrich 1534 mit Hilfe des Landgrafen Philipp von Hessen nach dem Sieg bei Lauffen (12./13. 5. 1534) in sein angestammtes Land zurückkehrte, nachdem er Jahre zuvor als Vertriebener sich außer Landes aufhalten mußte.

In diese Zeit nach seiner Rückkehr fällt der folgende Prozeß, in den der Güglinger Vogt und Schultheiß Thomas Eplin verwickelt war. Wenn auch nicht alle Einzelheiten der Vorgänge bekannt sind – dafür fehlen die Akten – so sind doch so viele Tatsachen bekannt, daß man sich ein ungefähres Bild machen kann.

Im Jahr 1539 war Eplin plötzlich von Güglingen ins Leonberger Gefängnis gebracht worden unter dem Verdacht, er habe einen gewissen Utz aus Bönningheim (Binigheim) mit ein paar Gulden bestochen, damit dieser den Herzog in Hessen (also vor 1534) verrate oder gar ermorde. Die Anklage beruhte auf einer von dem Utz mit Hilfe der Folter erpreßten Aussage und wurde ohne weitere Untersuchung oder genauere Beweisaufnahme als wahr und stichhaltig angesehen. Sie wurde in Zusammenhang gebracht mit einem Prozeß gegen Dietrich Speth und des Staufers Sohn, die auf Grund erpreßter Aussagen beschuldigt wurden, Menschen gedungen zu haben, die die Ermordung Herzog Ulrichs vorbereiten sollten. Da man diesen Aussagen glaubte, wurden die beiden hingerichtet und ihre Güter eingezogen. Ähnlich war die Klage gegen den Keller Wilhelm Dachtler, den Schultheißen Martin Nothacker aus Stammheim und gegen 6 „Mitschuldige“ aus Kuppingen und Herrenberg, die durch Dietrich Speth zu einem Anschlag auf den Herzog bei der Jagd im Kuppinger Tal aufgestachelte worden seien, wie man behauptete. Noch weitere 6 Männer aus den genannten Orten und aus Roßwag wurden in den Prozeß verwickelt.

Auf diesem Hintergrund ist auch der Prozeß gegen Eplin zu sehen. Seine Lage war höchst gefährdet, und seine schließliche Freilassung wirkte wie ein Wunder. Schuld daran waren seine einflußreichen und vermöglichen Verwandten und Freunde, die sich geschlossen für ihn einsetzten und bereit waren, eine Bürgschaft von 1000 Gulden zu übernehmen, obgleich Eplin selbst ein recht vermöglicher Mann war und bei einem Guthaben von 1380 Gulden die geforderte Bürgschaft selbst hätte übernehmen können. Wenn auch diese Bürgschaft innerhalb kurzer Zeit aufgebracht wurde, was als Voraussetzung für eine Freilassung gefordert wurde, so wurde Eplin doch vier Jahre lang (1539–1543) in Leonberg festgehalten. Der Fall wurde von der Regierung, wie die Akten beweisen, absichtlich hinausgezogen und immer neue Garantien verlangt. Schließlich muß Eplin eine Urfehde unterschreiben, die ihn nicht nur seines Amtes beraubte, sondern auch seine Freiheit und Ehre beschnitt. Verlangt wurde, daß er für die Verköstigung in Leonberg während der Haft selbst aufkomme und es unterlasse, irgendwelche Klagen über die dortige Behandlung gegen die Gefängniswärter vorzubringen. Ferner mußte Eplin seine Güter und all sein sonstiges Vermögen als Bürgschaft für ferneres Wohlverhalten stellen, mußte geloben, sein Leben lang in Güglingen zu bleiben, keine Waffe zu tragen und keine offene Zeche und Wirtschaft mehr zu besuchen. Damit war er isoliert und mundtot gemacht.

Erst nach Annahme dieser schweren Bedingungen, was ihm sicher nicht leicht gefallen sein dürfte, wurde er im August 1543 aus der Haft entlassen. Leider wissen wir von seinem weiteren Leben nichts.

So bleibt dieses Aktenstück wie ein verwehtes Blatt aus der älteren Güglinger Geschichte übrig, um uns einen Einblick in die damaligen Justizverhältnisse zu geben, die der Willkür des Herrschers weithin unterworfen waren.

#### *Quellenhinweis*

Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 1 Bü 5 und 7 sowie A 43 Bü 33.

## Anordnung des Oberamts Brackenheim gegen die überhandnehmende Unreinlichkeit in Straßen und Gassen aus dem Jahre 1828

*von Theodor Bolay*

Im Stadtarchiv Güglingen findet sich unter der Signatur B 380 folgender Eintrag:  
„Das Oberamt findet sich veranlaßt, bei der fast aller Orten überhand nehmenden Unreinlichkeit in den Straßen und Gassen sowie wegen zweckmäßiger Anlegung von Mist- und Jauchegruben, nicht weniger in Beziehung auf die Reinigung der Chausseeegräben und Dohlen, Anführung der ausgeworfenen Erde und Ergänzung des Baumsatzes, nach Maßgabe der Wegordnung und des den Vorstehern bei der Amtsversammlung eröffneten Spezialrescripts vom 9. Juni verflommenen Jahres folgende Instruction zu erteilen:

1. Zum wenigsten alle 8 Tage und zwar jeden Samstag müssen alle und jede Straßen und Gassen der Städte und Flecken gehörig gepuzt und gereinigt und zu allen Jahreszeiten in einem guten und reinlichen Zustand erhalten, auch da, wo weicher Boden ist, mit Steinen beschlagen werden.
2. Der Morast darf nicht über Nacht auf Häufen liegen bleiben, sondern muß noch an demselben Tage auf angemessene Plätze abgeführt werden. Ebenso darf der Morast nicht an die Häuser aufgeschlagen und diese nicht damit verunreinigt werden, wie solches das Oberamt selbst schon in mehreren Orten wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat.
3. Die Dunglegen vor den Häusern besonders bey Staatsstraßen werden nach den bestehenden Gesetzen nicht geduldet, sondern müssen entweder in den inneren Hofraum oder rückwärts der Häuser und im Notfall in sicher verschlossenen Gruben angelegt werden.
4. Nicht weniger soll an den Straßen kein Holz oder anderer Unrath aufbewahrt und die Wagen oder anderes Fuhrgeschirr nicht an der Straße, sondern in den Hofreihen aufgestellt werden.
5. Die Etter derjenigen Orte, durch welche die Staatsstraße zieht, sind stets mit guten harten Steinen zu unterhalten, welche übrigens so klein und höchstens in der Größe von 2 Cubic-Zollen geschlagen werden dürfen, damit ihre Verbindung leicht und dauerhaft wird.